VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über Zusatzarbeiten betreffend Bruttonationaleinkommen

1. Die Arbeiten zur Überprüfung und Harmonisierung der Berechnungen des Bruttonationaleinkommens (BNE) haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Mit dem EU-Eigenmittelbeschluss vom 26. Mai 2014 (wirksam ab 1. Januar 2014) wurde der Grundsatz der Verwendung des ESVG 2010 für Haushalts- und Eigenmittelzwecke festgelegt. Die aktuelle BNE–Verordnung ist im März 2019 in Kraft getreten.

2. Die erweiterten Arbeiten ergeben sich insbesondere aus einer deutlichen Erweiterung des GNI Inventory Assessment Questionnaires (GIAQ) 2021, das die Grundlage für den BNE Überprüfungszyklus und damit verbundene qualitative Anforderungen an die BNE-Arbeiten bildet. Die Erweiterung betraf insbesondere die Themengebiete der konsistenten Verbuchung komplexer globaler Produktionsanordnungen und Vollständigkeit. BNE-Arbeiten im Zusammenhang mit einer verbesserten Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der VGR-Berechnungen werden neben der Beurteilung der Qualität der VGR-Aggregate und genauer Methodendokumentationen auch weiterhin (2025 bis 2028) einen Schwerpunkt der Arbeiten darstellen.

3. In den Jahren 2023 und 2024 wurde an den inhaltlichen Vorgaben des transversalen Vorbehalts Globalisierung und dem damit verbundenen Aufbau einer Large Cases Unit zur strukturellen Bearbeitung des Risikos der inkonsistenten Verbuchung komplexer globaler Produktionsanordnung gearbeitet. Der Vorbehalt wurde im Herbst 2023 aufgehoben. Die Aufhebung ist an die Weiterführung der strukturellen Arbeiten im Rahmen einer Large Cases Unit gebunden. In Verbindung mit dem erweiterten GNI Inventory Assessment Questionnaire (GIAQ) werden inkonsistente Darstellungen komplexer globaler Produktionsanordnungen sowie der Nachweis struktureller Arbeiten zum Monitoring des Risikos einer inkonsistenten Verbuchung inhärenter Teil des regulären BNE Überprüfungszyklus.
 Des Weiteren wurde in den Jahren 2023 und 2024 die Berechnung der Lager, grundlegend überarbeitet, sodass die Qualität dem aktuellen Compilation Guide on Inventories entspricht. Die erarbeiteten Berechnungsgrundlagen müssen in einem weiteren Schritt ins regelmäßige Rechenwerk der VGR integriert werden.
 Im Zusammenhang mit dem Thema Vollständigkeit wurden Arbeiten im Zusammenhang mit der verbesserten Erfassung von Zivildienstleistenden und 24-Stunden Pflegekräften sowie der korrekten Verbuchung privat genutzter Firmen-PKWs und von Taggeldern durchgeführt. Für die erforderlichen Schätzungen bei Entsendungen, nicht erfasster Selbstständigeneinkommen und die Analyse von Datendiskrepanzen im Bereich der Beschäftigung wurden Vorarbeiten geleistet. Weitere Arbeiten sind hier nötig.

4. Folgende Arbeiten fallen deshalb in den Jahren 2025 und 2028 an:

 a. BNE Arbeiten zum Themengebiet Globalisierung: Die Aufhebung des transversalen Vorbehalt „Globalisierung“ enthält die Auflage, dass die detaillierten Untersuchungen komplexer Multinationalen Einheiten (MNEs) nach den umfassenden inhaltlichen Vorgaben des Vorbehaltes strukturell im VGR-System zu verankern sind. Eine strukturelle Verankerung dieser Tätigkeiten macht den Aufbau einer Large Cases Unit (LCU) bei Statistik Austria nötig, um die MNEs systematisch auf das Risiko einer unzureichenden Verbuchung im System der VGR laufend zu monitoren. Im Falle eines festgestellten Risikos ist die detaillierte Analyse auf Basis aller vorhandenen Wirtschaftsstatistiken,

ein Mikrodatenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten und eine direkte Kontaktaufnahme mit den betroffenen Einheiten vorgesehen. Die Arbeiten werden mit dem veränderten GNI Inventory Assessment Questionaire (GIAQ) 2021 im Rahmen des regulären BNE Überprüfungszyklus überprüft. Folgende Aspekte sind zu untersuchen:

- Das Fehlen oder die Doppelzählung einzelner Einheiten des MNE
- Die Anwendung des Prinzips des ökonomischen Eigentums auf die Produktion des MNE
- Identifizierung und korrekte Klassifizierung von Zweckgesellschaften
- Die Erfassung und Bewertung von Transaktionen innerhalb des MNE
- Die Anwendung des Prinzips des ökonomischen Eigentums auf immaterielle Vermögensgüter (Intellectual Property Products) des MNE
- Die Erfassung von grenzüberschreitenden Vermögenseinkommen
- Erfassung von Exporten und Importen ohne Grenzübertritt.
- Darstellung komplexer, globaler Produktionsanordnungen in Zusammenhang mit Lohnveredelung, Factoryless goods production oder Transithandel (Merchanting).

Diese Arbeiten im Rahmen einer LCU sind daher nunmehr dauerhaft notwendig um den Qualitätsansprüchen zu genügen.

b. Lagerrechnung: In Bezug auf die Neukonzeption der Lagerrechnung sind die Ergebnisse ins Kernsystem überzuleiten.

c. Vollständigkeit: Aufgrund der großen administrativen und fiskalischen Bedeutung vom BNE werden Maßnahmen auf europäischer Ebene verstärkt, die die Vollständigkeit, verbessern. Das Themengebiet Vollständigkeit umfasst Bereiche wie beispielsweise die Untererfassung verschiedener VGR Aggregate, Ohne-Rechnung Geschäfte oder Schwarzarbeit. In der VGR der Statistik Austria muss zusätzlich eine Neueinschätzung der illegalen Aktivitäten, wie Drogenhandel, Prostitution und Zigarettenschmuggel durchgeführt werden. Dazu müssen die bisherigen Rechenmodelle adaptiert, neue Datenquellen erschlossen und ein regelmäßiger Austausch mit Expert:innen eingerichtet werden.
Es sind hier konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen, um die VGR Aggregate vollständig zu erfassen. Die bereits geleisteten Vorarbeiten in den Bereichen Entsendungen, nicht erfasste Selbstständigeneinkommen und Analysen von Datendiskrepanzen im Bereich der Beschäftigung sind zu finalisieren und ins regelmäßige Rechenwerk der VGR zu integrieren. Darüber hinaus werden im Zuge der EUROSTAT sub-group on Exhaustiveness zu den verschiedenen Bereichen des Themenkomplexes Vollständigkeit neue Methoden diskutiert und Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung erarbeitet. Diese müssen von den Mitgliedstaaten zeitnah umgesetzt werden, um die Vergleichbarkeit des Bruttonationaleinkommen zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt der Diskussion war die Möglichkeit der Anwendung der „Employment method". In diesem Rahmen wurde ein Handbuch wurde auf europäischer Ebene erstellt. Die darin formulierten Vorgaben, sind nun in die nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den nächsten Jahren zu implementieren.

5. Im Zuge des laufenden Überprüfungszyklus und des Überprüfungszyklus 2025 bis 2029 ist mit weiteren Erfordernissen qualitativer Anpassungen zu rechnen. Daraus ergeben sich BNE-Zusatzarbeiten, deren Umfang und konkrete Inhalte zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind.

6. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende

Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 5 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt im Jahr 2025 EUR 282.017, für das Jahr 2026 EUR 293.030, für das Jahr 2027 EUR 303.888 und für das Jahr 2028 EUR 312.998

Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

7. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

8. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

9. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommt.

10. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

Wien, am 20. NOV. 2024

Wien, am 4.12.2024